

TEXT - TEIL B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 9 BauNVO

In den mit (W) bezeichneten Bereichen des Plangebietes sind die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter) aus Schallschutzgründen nicht zulässig.

Im gesamten Gebiet sind Bordelle sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter gerichtet ist, unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsstätte können im Plangebiet nur ausnahmsweise unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Die Verkaufsstätte muss in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Kundendiensteinrichtungen stehen, und
- die Verkaufsstätte muss den o. g. Einrichtungen gegenüber deutlich untergeordnet sein. Ihre Geschossfläche darf maximal 20 % der Brutto-Geschossfläche des jeweiligen Betriebes betragen, sie darf die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO jedoch nicht übersteigen.

Von dem grundsätzlichen Verbot von Verkaufsstätten sind ausgenommen:

- Kfz- und Kfz-Zubehör-Handelsbetriebe sowie
- Verkaufsstätten für Reisebedarf im Zusammenhang mit Tankstellen, Raststätten und Autohöfen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG - GEBIETSGLIEDERUNG / IMMISSIONSSCHUTZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 und 8 BauNVO

1. Gliederung der Gewerbe- und Industriefläche nach Abstandsklassen gemäß Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Die nachfolgenden Festsetzungen beziehen sich auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abstandserlass) - V- 8804.25.1 vom 06.06.2007. Die zu diesem Erlass gehörende Abstandsliste mit Zuordnung gewerblicher Anlagen und Betriebsarten zu Abstandsklassen ist als gesonderter Text (Teil C) Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.1 In den mit (C) bezeichneten Flächen des Industriegebietes sind die den Abstandsklassen I - IV zugeordneten Betriebsarten sowie Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.2 In den mit (D) bezeichneten Flächen des Industriegebietes sind die den Abstandsklassen I - III zugeordneten Betriebsarten sowie Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.3 In den mit (E) bezeichneten Flächen des Industriegebietes sind die den Abstandsklassen I - II zugeordneten Betriebsarten sowie Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Abweichend hiervon gelten in allen bezeichneten Flächen folgende Regelungen:

Allgemein zulässig sind Betriebsarten, die der jeweils höchsten unzulässigen Abstandsklasse zugeordnet und mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind.

Betriebsarten, die der jeweils höchsten unzulässigen Abstandsklasse zugeordnet sind sowie Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsgrad können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebseinschränkungen die in der nächsthöheren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Emissionen nicht überschritten werden.

Betriebsarten, die der jeweils zweithöchsten Abstandsklasse zugeordnet und mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebseinschränkungen die in der höchsten unzulässigen Abstandsklasse üblichen und zulässigen Schallemissionen nicht überschritten werden.

Als höchste Abstandsklasse der Abstandsliste gilt die Klasse VII, als niedrigste die Klasse I.

2. Gliederung der Gewerbe- und Industriefläche nach den zulässigen Schallemissionen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zum Schutz der Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente LEK_i (bezogen auf 1 m²) nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

Flächen C: 50 dB(A)

Flächen D und E: 57 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

2.1 Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer

Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquelle 1 m über Gelände);

2.2 Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 2.1) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die DIN 45691-2006-12 kann bei der Stadtverwaltung Neumünster, Bauaufsicht, Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Ausschluss von Anlagen, die Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

3.1 Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Klassen III und IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG – der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zuzuordnen sind oder in denen Acrolein verwendet wird, sind im Industriegebiet unzulässig.

Unzulässig sind auch Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindizes der dort vorhandenen Stoffe den Abstandsklassen III und IV zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse III zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand als 900 m zu der Grenze der planfeststellenden Verkehrsfläche der Bundesautobahn A7 ausreichend ist.

3.2 Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Klasse II des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG – der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zuzuordnen sind, sind in einem Abstand von weniger als 500 m, gemessen ab der Grenze der planfeststellenden Verkehrsfläche der Bundesautobahn A7, unzulässig.

Unzulässig sind auch Anlagen, die Aufgrund des Gefahrenindizes der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse II zuzuordnen sind.

Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu der Grenze der planfeststellenden Verkehrsfläche der Bundesautobahn A7 ausreichend ist.

3.3 Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Klasse I des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG – der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zuzuordnen sind, sind in einem Abstand von weniger als 200 m, gemessen ab der Grenze der planfeststellenden Verkehrsfläche der Bundesautobahn A7, unzulässig.

Unzulässig sind auch Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindizes der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse I zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu der Grenze der planfeststellenden Verkehrsfläche der Bundesautobahn ausreichend ist.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

In den Baufeldern mit der Nummer 1 innerhalb aller Teilgebiete des Geltungsbereiches beträgt die zulässige Gebäudehöhe 49 m.

In den Baufeldern mit der Nummer 2 innerhalb aller Teilgebiete des Geltungsbereiches beträgt die zulässige Gebäudehöhe 56 m.

In den Baufeldern mit der Nummer 3 innerhalb aller Teilgebiete des Geltungsbereiches beträgt die zulässige Gebäudehöhe 65 m.

In dem Baufeld mit der Nummer 4 beträgt die zulässige Gebäudehöhe 41 m.

In dem Baufeld mit der Nummer 5 beträgt die zulässige Gebäudehöhe 48 m.

Als Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe gilt der Wert NHN (Normalhöhennull) als maximale Höhe.

(Hinweis: die tatsächliche Geländeoberfläche der Straße Neuenbrook im Bereich der geplanten Zufahrt zur Gewerbefläche liegt zwischen 25,9 m und 26,2 m über NHN)

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann innerhalb aller Baufelder als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird.

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

Abweichende Bauweise: Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Ausnahme, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind.

Die Regelungen zu Abstandsflächen und Abständen der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein gelten weiter.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIKUNGEN (LÄRMSCHUTZ)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz der Büro- und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vor Verkehrslärm und Gewerbelärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der A7 und der L328 zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfassaden. Für rückwärtige Gebäudefassaden gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den festgesetzten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich IV:

Aufenthaltsräume und Wohnungen: erf. $R'_{w,res} = 40 \text{ dB(A)}$

Büroräume o.ä.: erf. $R'_{w,res} = 35 \text{ dB(A)}$

Lärmpegelbereich V:

Aufenthaltsräume und Wohnungen: erf. $R'_{w,res} = 45 \text{ dB(A)}$

Büroräume o.ä.: erf. $R'_{w,res} = 40 \text{ dB(A)}$

Lärmpegelbereich VI:

Aufenthaltsräume und Wohnungen: erf. $R'_{w,res} = 50 \text{ dB(A)}$

Büroräume o.ä.: erf. $R'_{w,res} = 45 \text{ dB(A)}$

Bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind in den Bereichen, in denen eine Lärmbelastung von 68 dB(A) überschritten wird, geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb des Plangeltungsbereiches ist generell zulässig.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende, geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Die DIN 4109 kann bei der Stadtverwaltung Neumünster, Bauaufsicht, Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Neuanlage eines Knicks

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -zu pflanzender Knick- ist ein Knick neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Begrünung von Dachflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Industriegebiet sind mindestens 20 % der Dachflächen innerhalb der Baufelder 1, 2 und 3 dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen und darf nicht unterschritten werden. Es ist Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden. Geeignete Pflanzenarten sind der beigefügten Liste zu entnehmen. Sie sind in einem der Pflanzliste zu entnehmenden Mischungsverhältnis zu verwenden, dabei sind mindestens 35 verschiedene Arten der Pflanzliste auszubringen.

Artenliste für sonnenexponierte Dachflächen

Kräuter 50%

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	%
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut	0,7
<i>Armeria maritima</i>	Gemeine Grasnelke	7,3
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	2,0
<i>Cerastium arvense</i>	Gewöhnliches Acker- Hornkraut	0,7
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Sand-Hornkraut	2,0
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	4,7
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke	6,7
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel	4,0
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	1,3
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	1,3
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	1,3
<i>Papaver argemone</i>	Sandmohn	5,3
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	5,3
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	2,0
<i>Rumex acetosella</i>	Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer	2,0
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	0,3
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	0,3
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	2,7
		50,0

Artenliste Gräser 50%

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	13,3
<i>Corynephorus canescens</i>	Gewöhnliches Silbergras	3,3
<i>Festuca ovina</i>	Eigentlicher Schaf-Schwingel	33,3
		50,0
Gesamt		100,0

Artenliste für Dachflächen im Halbschatten**Kräuter 66,7%**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	%
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	3,3
Armeria maritima	Gemeine Grasnelke	6,7
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	1,3
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost	4,3
Dianthus deltoides	Heidenelke	5,3
Erodium cicutarium	Gewöhnlicher Reiherschnabel	6,7
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere	2,0
Geranium robertianum	Stink-Storchschnabel	6,0
Hieracium murorum	Wald-Habichtskraut	2,7
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	2,0
Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	2,0
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle	5,3
Rumex acetosella	Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer	2,0
Saponaria officinalis	Gewöhnliches Seifenkraut	6,0
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	0,3
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,0
Silene vulgaris	Gewöhnliches Taubenkropf- Leimkraut	6,0
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian	2,7
		66,7

Artenliste Gräser 33,3%

Briza media	Gewöhnliches Zittergras	6,7
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	6,7
Festuca ovina	Eigentlicher Schaf-Schwingel	15,3
Brachypodium sylvaticum	Wald-Zwenke	4,7
		33,3

Gesamt 100,00

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 84 LBO

GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO

Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie nach oben gerichteten Lichtstrahlern sind unzulässig. Zur Beleuchtung von Werbeanlagen dürfen nur blendfreie „cut-off“-Leuchten verwendet werden, deren Lichtkegel auf die jeweils zu beleuchtende Anlage beschränkt ist.

VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDUNGEN

§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Auf dem Baugrundstück sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Geschlossene Grundstückseinfriedungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Ergänzend hierzu sind geschlossene Grundstückseinfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m dann zulässig, wenn sie ab einer Höhe von 1,00 m visuell durchlässig gestaltet sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) gelten folgende Anbauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:

Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden in einer Entfernung bis zu

- 40 m von der Bundesautobahn 7,
- 20 m von der Landesstraße 328,
- 15 m von der Kreisstraße 1,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers bedürfen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung von

- 100 m von der Bundesautobahn 7,
- 40 m von der Landesstraße 328,
- 30 m von der Kreisstraße 1,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Des Weiteren sind alle Lichtquellen im Plangebiet so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn 7 und der Landstraße 328 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind in der Planzeichnung dargestellt.

HINWEISE

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die betroffene Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel, durchgeführt. Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Amt in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauphase einbezogen werden können. Der Text (Teil B) enthält einen entsprechenden Hinweis.

Es wird von der zuständigen Fachbehörde auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in der Neufassung vom 30. Dezember 2014 hingewiesen. Danach gilt:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde (hier: Stadt Neumünster) der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht sowohl für die jeweiligen Finder, Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt sowie für die leitende Person der Arbeiten, die zur Entdeckung bzw. dem Fund geführt haben. Die Mitteilung von einer der genannten Verpflichteten befreit die übrigen. Die genannten Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendung von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind zudem nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.